

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Bauvorhaben gem. § 17 NÖ BO 2014

Folgende nach der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in § 17 geregelte Bauvorhaben bedürfen weder einer Baubewilligung, noch einer Bauanzeige und sind auch nicht meldepflichtig:

- Die Herstellung von Schwimmteichen, Naturpools und Gartenteichen mit natürlicher Randgestaltung mit einer Wasserfläche von nicht mehr als 200m²; sonstige Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen bis zu 50m³, sowie Schwimmbeckenabdeckungen mit einer Höhe von nicht mehr als 1,5m
- Instandsetzung von Bauwerken (z.B. Erneuerung der Fassade, Fenstertausch)
- Abänderungen im Inneren des Bauwerks, die nicht die Standsicherheit oder den Brandschutz beeinträchtigen (Die Änderung der Raumnutzung ist jedoch anzeigepflichtig)
- Aufstellung und Entfernung von Klimaanlage unter 12kW ohne bauliche Verbindung mit dem Gebäude
- Aufstellung von Wärmepumpen (Luft/Wasser, etc.)
- Austausch von Heizkesseln unter 400kW, wenn Brennstoff und Bauart gleich bleiben
- Die Aufstellung jeweils einer Gerätehütte und eines Gewächshauses mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 10m² und einer Höhe von max. 3m pro Grundstück mit der Widmung Bauland
- Errichtung und Aufstellung von Hochständen, Gartengrillern, Hochbeeten, Spiel- und Sportgeräten, Pergolen, Marterl, Grabsteine, Brauchtumseinrichtungen (z.B. Maibaum)
- Aufstellung/Anbringung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen
- Aufstellung/Anbringung von TV-Satellitenantennen
- Kleinräumige Veränderung der Höhenlage des Geländes (max. 20m²)
- Errichtung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind, zu den Nachbargrundstücken, wenn das Grundstück rechtlich gesicherte Grundgrenzen hat